

092 K 011/23



AMTSGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, dem 20.02.2025, 10:00 Uhr,

**im Amtsgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln,
Erdgeschoss, Saal 18**

der im Longerich Blatt 37663 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Grundstücke der Gemarkung Longerich, Flur 21, Flurstücke
1726, Gebäude- und Freifläche, Dernbacher Weg, groß: 1 m²,
1748, Gebäude- und Freifläche, Dernbacher Weg 22, groß: 214 m² und
1759, Gebäude- und Freifläche, Dernbacher Weg, groß: 27 m²

versteigert werden.

Objektbeschreibung:

Dernbacher Weg 22, 50767 Köln-Heimersdorf

Das 214 m² große Flurstück ist mit einem Einfamilienhaus als Reihenmittelhaus einer 6er-Reihenhausgruppe bebaut, bestehend aus Vollkeller und 2

Vollgeschossen mit Flachdachabschluss. Baujahr um 1965, Wohnfläche rund 100 m². Eine Innenbesichtigung durch den Sachverständigen hat nicht stattgefunden.

In rund 30 Metern Entfernung befindet sich auf dem 1 m² großem Flurstück 1726 der Mülltonnenstellplatz und in ca. 125 Metern Entfernung auf dem 27 m² großem Flurstück 1759 eine Einzelgarage, die im Verbund einer Reihengaragenbebauung steht.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.04.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf insgesamt 380.000,00 € festgesetzt. (Einzelwerte: Hausgrundstück 359.900,00 €, Garagengrundstück 20.000,00 €, Mülltonnenstellplatz 100,00 €)

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Köln, 12.11.2024